

Statuten ULA Unihockey Langenthal-Aarwangen

Ausgabe 1. Mai 2016

Revision Art. 10. | 14. Mitgliederversammlung 19. Juni 2018

Revision Art. 10.4 | 16. Mitgliederversammlung 10. Juni 2020

Revision Art. 14.1.3 | 17. Mitgliederversammlung 16. Juni 2021

Im folgenden Dokument wurde nur die männliche Formulierung verwendet, welche Sinngemäss auch für die weibliche Personen gültig ist. Dies ist im Sinne einer Vereinfachung und besseren Lesbarkeit zu verstehen und nicht als Wertung.

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Name

- 1.1 Unter dem Namen „Unihockey Langenthal Aarwangen“ (nachfolgend ULA“ genannt), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Zweck

- 2.1 Unihockey Langenthal Aarwangen bezweckt:
- 2.1.1 Ausübung des Unihockeysportes auf den Stufen Leistungssport und Breitensport durch Personen beiderlei Geschlechts.
- 2.1.2 Gezielte Nachwuchsförderung.

3. Neutralität

- 3.1 ULA ist politisch und konfessionell neutral.

4. Sitz

- 4.1 Sitz von ULA ist Langenthal.

5. Verbandszugehörigkeit

- 5.1 ULA ist Mitglied des schweizerischen Unihockeyverbandes „SUHV“ und dessen Unterverbände (Ligaverband, Kantonalverband usw.) sowie des Verbandes Bernischer Sportvereine (VBS).
- 5.2 Die Statuten des SUHV sind für ULA verbindlich.
- 5.3 ULA kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den SUHV nicht konkurrenzieren.
- 5.4 Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV wird anerkannt.

6. Geschäftsjahr

- 6.1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis am 30. April.

7. Mitgliedschaft im ULA

- 7.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
- 7.1.1 Vorstand
- 7.1.2 Funktionäre (Mitglied einer Kommission oder Arbeitsgruppe)
- 7.1.3 Aktivmitglieder (ab 20 Jahre)
- 7.1.4 Aktivmitglieder Jugend (ab 18 bis 20 Jahre)
- 7.1.5 Aktivmitglieder Junior (ab 8 bis 18 Jahre)
- 7.1.6 Aktivmitglieder Kids (bis 7 Jahre)
- 7.1.7 Plauschmitglieder
- 7.1.8 Ehrenmitglieder
- 7.1.9 Passivmitglieder
- 7.1.10 Gönner

7.2 Mitgliederadministration:

- 7.2.1 Aktivmitglieder und Aktivmitglieder Jugend können natürliche Personen werden, welche das 18. Altersjahr erreicht haben. Aufnahmegesuche sind mit dem offiziellen Beitrittsformular an die Geschäftsstelle zu richten.
- 7.2.2 Aktivmitglieder Junior und Kids können natürliche Personen bis zum 18. Altersjahr werden. Aufnahmegesuche, unterzeichnet von einer erziehungsberechtigten Person, in der Regel einem Elternteil, sind mit dem offiziellen Beitrittsformular an die Geschäftsstelle zu richten.
- 7.2.3 Aktivmitglieder bis zum 7. Altersjahr gelten als Kids, bis zum vollendeten 18. Altersjahr als Junior und bis zum vollendeten 20. Altersjahr als Jugend.
- 7.2.4 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, über die Aufnahme der Mitglieder ULA entscheidet der Vorstand.
- 7.2.5 Aktiv- und Plauschmitglieder sind in einer Mannschaft eingeteilt, die Zuteilung in eine Mannschaft entscheidet die TK.
- 7.2.6 Vorstandsmitglieder und Funktionäre können natürliche Personen werden und im ULA weiteren Mitgliedarten angehören.

7.3 Plausch-, Passivmitglieder und Gönner

- 7.3.1 Plauschmitglieder erhalten die Möglichkeit, an einem von der Technischen Kommission zugeteilten Termin als frei organisierte Gruppe den Unihockeysport auszuüben, ohne jedoch an einer offiziellen Meisterschaft teilzunehmen. Sie erhalten keine Spielerlizenz des SUHV.
- 7.3.2 Ehren- und Passivmitglieder und Gönner
- 7.3.3 Ehrenmitglieder können Personen werden, welche sich durch ausserordentliche Verdienste zu Gunsten des Vereins ausgezeichnet haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch einfaches Mehr der Mitgliederversammlung verliehen. Sie gilt auf Lebenszeit oder bis auf Widerruf durch das Ehrenmitglied.
- 7.3.4 Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell mit einem frei wählbaren jährlichen Beitrag, und können sich im Interesse des Vereins engagieren. Verfügt ULA über eine offizielle Vereinspublikation, wird diese den Passivmitgliedern zugestellt. Die Erneuerung der Mitgliedschaft erfolgt durch das Bezahlen des Passivmitgliederbeitrages. Bleibt die Zahlung aus, kommt dies ohne Nachricht oder Ermahnung von ULA einem Austritt gleich.
- 7.3.5 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen. Die Rechte und die Pflichten der Gönner werden zwischen diesen und dem Vorstand ULA vertraglich festgelegt.
- 7.3.6 Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Austritt:

- 8.1.1 Der Austritt für Aktiv- und Plauschmitglieder aus dem Verein ist nur auf das Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich bis spätestens am 31. März (Datum des Poststempels) an die Geschäftsstelle zu richten.
- 8.1.2 Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr grundsätzlich den vollen Jahresbeitrag sowie die Lizenzkosten zu entrichten.

8.2 Ausschluss:

- 8.2.1 Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nach oder werden die Interessen und das Ansehen von ULA direkt oder indirekt durch ein Mitglied geschädigt, kann der Vorstand das Mitglied unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausschliessen.
- 8.2.2 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen ab Datum Ausschluss schreiben einen schriftlichen und begründeten Rekurs an den Präsidenten richten. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet darauf endgültig.
- 8.2.3 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht jedes Anrecht des ausscheidenden Mitgliedes am Vereinsvermögen verloren.

9. Rechte der Mitglieder

- 9.1 Aktiv- und Plauschmitglieder sind berechtigt, am Trainings- und Spielbetrieb ihres Teams teilzunehmen. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf.
- 9.2 Aktiv-, Plausch- und Vorstandsmitglieder, Funktionäre sowie ein Elternteil oder eine erziehungsberechtigte Person eines Aktivmitgliedes Junior oder Kids besitzen das volle Mitverwaltungsrecht anlässlich der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen gemäss den Bestimmungen in den Statuten.
- 9.3 Sie besitzen das Stimmrecht und ein aktives und passives Wahlrecht und können innerhalb der statutarisch festgelegten Fristen Anträge stellen.

10. Pflichten der Mitglieder (Rev. MV 19.06.2018, gilt ab 1. Mai 2018)

- 10.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag, die Lizenzkosten und weitere, verbindlich beschlossene Beiträge nach Rechnungsstellung pünktlich zu bezahlen.
- 10.2 Unabhängig des Eintrittes in den ULA, sind der ganze Jahresbeitrag sowie die Lizenzkosten für das entsprechende Geschäftsjahr geschuldet.
- 10.3 Der Vorstand regelt die Ausnahmen.
- 10.4 Nicht aktiv spielende Funktionäre sowie Vorstandsmitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, bezahlen jedoch immer die Kosten der für sie gelösten Lizenz.
- 10.5 Die Mitglieder haben die Vereinsbeschlüsse sowie die Anordnungen des Vorstandes und der Funktionäre zu befolgen.
- 10.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Vereinsanlässen Helfereinsätze zu leisten.
- 10.7 Aktivmitglieder nehmen an den Trainings- und Wettkampfanlässen ihres Teams teil und engagieren sich an Vereinsanlässen.
- 10.8 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen von ULA nachteilig sein kann.

11. Versicherung

- 11.1 Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich.
- 11.2 ULA lehnt jede Haftung aus den Folgen von Unfall, Krankheit oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Trainings, Turnieren, Versammlungen und allen anderen Veranstaltungen) ab.
- 11.3 Ausgenommen sind nicht durch Fahrlässigkeit verursachte Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt werden.
- 11.4 ULA schliesst dafür eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft ab.

B) Finanzen

12. Haftung

- 12.1 Für die Verbindlichkeiten von ULA haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

13. Rechnungswesen

- 13.1 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis am 30. April.
- 13.2 Der Vorstand besorgt die Buchführung über Aufwand und Ertrag und verwaltet das Vereinsvermögen.

14. Einnahmen

- 14.1 Die Einnahmen von ULA bestehen aus:
 - 14.1.1 Mitgliederbeiträgen; der statutarische Höchstbetrag beträgt für Aktivmitglied Fr. 400.-, für Jugend Fr. 350.-, für Junioren Fr. 300.-, für Plauschmitglied Fr. 200.-, für Kids Fr. 100.-.
 - 14.1.2 Sie werden jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der vorstehenden Grenzen für das Folgejahr genehmigt.
 - 14.1.3 Familienrabatt auf Jahresbeitrag 20%. Gültig ab zwei, bei ULA spielenden, Kinder unter 18 Jahren.
 - 14.1.4 Lizenzen: Jedes Mitglied bezahlt die Kosten der auf seinen Namen lautenden Spielerlizenz.
 - 14.1.5 Einnahmen aus Anlässen und Veranstaltungen, Sponsoringeinnahmen und Zuwendungen, Subventionen, Erträge aus Vereinsvermögen sowie sonstige Einnahmen.

15. Ausgaben

- 15.1 Die Ausgaben von ULA bestehen aus:
 - 15.1.1 Verbandsabgaben.
 - 15.1.2 Materialbeschaffung und Infrastrukturmiete.
 - 15.1.3 Materialbeschaffung für die Bereiche Nebenerlöse
 - 15.1.4 Ausbildung Trainer/Funktionäre.
 - 15.1.5 Nachwuchsförderung.
 - 15.1.6 Teambeiträge.
 - 15.1.7 Entschädigungen und Spesenvergütungen, Administrationskosten.
 - 15.1.8 Sozialleistungen und sonstige Ausgaben.
 - 15.1.9 Budgetüberschreitungen werden vom VS genehmigt und bei der Rechnungsablage begründet.

16. Rückgriff

- 16.1 ULA ist berechtigt, für Bussen, die ihm durch eindeutiges Verschulden eines seiner Mitglieder ausgesprochen werden, auf das fehlbare Mitglied Rückgriff zu nehmen.
- 16.2 Die TK entscheidet.

C) Organe

17. Vereinsorgane

- 17.1 Die Organe von ULA sind:
 - 17.1.1 Mitgliederversammlung
 - 17.1.2 Vorstand
 - 17.1.3 Geschäftsstelle, gewählt durch den Vorstand
 - 17.1.4 Technische Kommission, gewählt durch den Vorstand
 - 17.1.5 Kontrollstelle

D) Mitgliederversammlung

18. Ordentliche Mitgliederversammlung

- 18.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von ULA und findet einmal jährlich innerhalb von 60 Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres statt.
- 18.2 Die Teilnahme ist freiwillig.
- 18.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand auf dem Zirkularweg einberufen unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und einem Beschrieb der einzelnen Geschäfte und Anträge.
- 18.4 Die Einladung hat mindestens 20 Tage im Voraus zum Versand zu gelangen. Datum Poststempel.
- 18.5 Anträge der Mitglieder sind spätestens bis 28. Februar an die Geschäftsstelle zu richten
- 18.6 Es wird ein Protokoll und eine Präsenzliste geführt.
- 18.7 Der Präsident des Vorstandes ist zugleich Präsident der Mitgliederversammlung.
- 18.8 Jedes berechnete Mitglied verfügt über eine Stimme (vorbehalten bleibt Art. 68 ZGB).
- 18.9 Eine Stellvertretung ist ausser für eigene oder in Obhut stehende Kinder als Junior und Kids (Art. 9.2) ausgeschlossen.
- 18.10 Sehen die Statuten nichts anderes vor, werden die Vereinsbeschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen zählen nicht.
- 18.11 Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.

19. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 19.1 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.
- 19.2 Der Vorstand hat innerhalb 30 Tagen zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
- 19.3 Als Einladungsfrist bis zur Durchführung gilt dann Art. 18.4.
- 19.4 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist in den Kompetenzen der ordentlichen Mitgliederversammlung gleichgestellt.

20. Statutarische Geschäfte

- 20.1 Die Mitgliederversammlung beschliesst grundsätzlich über alle Geschäfte, welche ihr durch die Statuten oder von Gesetzes wegen vorbehalten und nicht ausdrücklich einem anderen Organ von ULA zugeordnet sind, insbesondere:
 - 20.1.1 Aufsicht über die Tätigkeit der Organe.
 - 20.1.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - 20.1.3 Beschlussfassung über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
 - 20.1.4 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz.
 - 20.1.5 Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - 20.1.6 Wahl der Vorstandsmitglieder
 - 20.1.7 Statutenänderungen.
 - 20.1.8 Vereinsauflösung.

E) Vorstand

21. Zusammensetzung und allgemeine Regelungen

- 21.1 Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- 21.2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und endet jeweils auf eine ordentliche Mitgliederversammlung, über das Ende des Geschäftsjahres hinaus.
- 21.3 Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 21.4 Vakanzen können durch den Vorstand neu besetzt werden. Sie sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen und gelten danach für eine Amtsdauer.
- 21.5 Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- 21.6 Die Einladung gilt als ordentliche Einladung, wenn die Frist zwischen Einladung und VS-Sitzung mindestens fünf Arbeitstage beträgt.
- 21.6 Vorstandsbeschlüsse sind als Beschluss zu protokollieren.
- 21.7 Der Vorstand ist unabhängig der Anzahl Mitglieder beschlussfähig, wenn die Sitzung ordentlich eingeladen ist. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.

- 21.8 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Dabei ist das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder nötig.
- 21.9 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das Ergebnis ist an der nächsten VS-Sitzung zu verifizieren.
- 21.10 Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien rechtsverbindlich für den Verein.
- 21.11 Für reine Erfüllungsgeschäfte sind in ihrem Bereich der Kassier, die Ressortverantwortlichen sowie der Leiter der Geschäftsstelle alleine zeichnungsberechtigt.

22. Aufgaben und Kompetenzen

- 22.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ.
- 22.2 Er hat von Gesetzes wegen das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und ihn zu vertreten.
- 22.3 Ihm obliegen grundsätzlich alle Aktivitäten, welche nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 - 22.3.1 Der Vorstand ist verantwortlich für die Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - 22.3.2 Er ist verantwortlich für die Erstellung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes.
 - 22.3.3 Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 22.3.4 Er sorgt für die Information der Mitglieder.
 - 22.3.5 Er setzt die Geschäftsstelle ein und erstellt deren Aufgabenliste.
 - 22.3.6 Er bestimmt die Revisionsstelle.
 - 22.3.7 Er setzt nach Bedarf Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder.
- 22.4 Sind Aktivmitglieder Mitglieder des Vorstandes oder einer Kommission, gelten diese als Funktionäre.
- 22.5 Der Vorstand ist zuständig für die Erstellung der Pflichtenhefte. Darin werden die Aufgaben und Kompetenzen der Funktionäre geregelt.
- 22.6 Es liegt im Ermessen des Vorstandes, Finanz- und/oder Bussenreglemente zu erstellen.
- 22.7 Insbesondere liegt es in seiner Kompetenz, Sanktionen auszusprechen (wie z.B. Lizenzentzug, Anordnung zusätzlicher Helfereinsätze, Geldstrafen)
- 22.8 Der Vorstand sorgt zusammen mit der Technischen Kommission für die Einhaltung der Vorschriften des SUHV und weiteren übergeordneten Organisationen.
- 22.9 Er bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der Verbandsgremien sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.

F) Kontrollstelle

23. Zusammensetzung

- 23.1 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen als Rechnungsrevisoren. Wird die Aufgabe einer fachlich qualifizierten juristischen Person übertragen, entfällt diese Vorschrift über Anzahl Personen.
- 23.2 Die Wahl endet nach Widerruf durch das Wahlorgan.

24. Rechte und Pflichten

- 24.1 Die Revisoren prüfen jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bilanz und Erfolgsrechnung des Vereins und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.
- 24.2 Sie haben das Recht, Zwischenprüfungen vorzunehmen und jederzeit Einsicht in die Kassaführung und finanzrelevanten Vereinsakten verlangen.
- 24.3 Festgestellte Unstimmigkeiten sind umgehend jedem einzelnen Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

G) Schlussbestimmungen

25. Statutenänderung

- 25.1 Anträge zur Änderung der Statuten sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben.
- 25.2 Eine Statutenänderung ist nur statthaft, wenn es sich um ein traktandiertes Geschäft handelt.
- 25.3 Die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich

26. Auflösung

- 26.1 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, vorausgesetzt es handelt sich um ein traktandiertes Geschäft.
- 26.2 Die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich.
- 26.3 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

- 26.4 Der Vorstand vollzieht die Auflösung und die Liquidation.
- 26.5 Ein allfälliger Überschuss ist gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung einem Verein mit ähnlichem Zweck und/oder an eine wohltätige Institution zu spenden.

27. Inkrafttreten

- 27.1 Diese Statuten ersetzen jene des ULA Unihockey Langenthal-Aarwangen vom 12. Juni 2014. Sie treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2016 ab 1. Mai 2016 in Kraft.